

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

28. Verordnung vom 29.11.1833 publ. 04.12.1833

Kirchspiels-Ausschüsse, einen vollständigen Plan zum Abtrag derselben zu entwerfen und die darnach für das nächste Verwaltungs-Jahr erforderliche Summe in den Voranschlag aufzunehmen.

In denjenigen Kirchspielen, wo Schulden nicht vorhanden sind, haben die Special-Directionen solches in ihrem bey Einsendung des nächsten Voranschlags zu erstattenden Berichte ausdrücklich zu bemerken.

Das General-Directorium muß dies Alles den Special-Directionen um so dringender zur Pflicht machen, da, nach den jetzt bestehenden Vorschriften, es an allen Mitteln zur Berichtigung der vorhandenen Schulden fehlen würde, wenn solche nicht in die Voranschläge aufgenommen sind, indem die darin aufgeführten Einnahmen und Deckungsmittel lediglich zu den in denselben verzeichneten Ausgaben, keinesweges aber zur Berichtigung anderer, nicht darin enthaltenen Ausgaben verwandt werden dürfen.

28) Regierungs - Bekanntmachung  
vom 29. Nov., publ. den 4. Decem-  
ber 1833.

Bestimmung der  
Regierung als  
der (anstatt der

Nachdem Se. Königl. Hoheit der Groß-  
herzog zu bestimmen geruhet haben, daß von